

**Ordnung für die Wahl der Vertreter der Seelsorger in den
Regionalsynodalrat
(WO Ssg RSR)**

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl von zwei Mitgliedern des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. c SynO sind alle Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindereferenten, die in der Region tätig sind.
- (2) Wählbar sind alle Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindereferenten, die in der Region tätig sind, sofern sie nicht auf Ebene der Region tätig sind.

§ 2 Durchführung der Wahl

- (1) Die Regionalleitung bittet alle Wahlberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen um Kandidatenvorschläge.
- (2) Die Regionalleitung befragt die Vorgeschlagenen, ob sie der Kandidatur zustimmen.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (4) Die Regionalleitung stellt allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu und teilt den Termin mit, bis zu dem die Wahlbriefe vorliegen müssen. Zwischen Absendung der Wahlunterlagen und dem Termin für den Eingang der Wahlbriefe müssen wenigstens 14 Tage liegen.
- (5) Nach Versand der Wahlunterlagen und vor dem Termin für den Eingang der Wahlbriefe findet eine Vorstellung der Kandidaten statt. Der Termin für die Veranstaltung wird mit den Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten kommuniziert. Die Kandidatenvorstellung kann entweder digital oder als Präsenzveranstaltung stattfinden.

§ 3 Auszählung der Stimmzettel

- (1) Ein Mitglied der Regionalleitung öffnet die Briefe im Beisein von zwei von ihm zu bestellenden Wahlhelfern.
- (2) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten.
- (3) Über die Stimmenauszählung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Regionalleitung und den beiden Wahlhelfern zu unterschreiben ist.

§ 4 Nachrückliste und Ersatzwahl

Wenn ein von den in der Region tätigen Seelsorgern gewählter Vertreter vor Ablauf der Amtszeit die Wählbarkeit verliert oder ausscheidet, rückt der Kandidat nach, der die nächstmeisten Stimmen erhalten hat und die Wählbarkeitskriterien erfüllt. Ist die Liste erschöpft, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt. Tritt dieser Fall erst drei Jahre nach Beginn der Wahlperiode ein, so findet die Nachwahl in der nächsten Konferenz der Seelsorger in der Region in Präsenz mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch die in § 1 genannten Wahl- und Vorschlagsberechtigten in geheimer Wahl statt.

§ 5 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

letzte Änderung: 20.12.2023 (Amtsblatt 13/2023)